

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

24 105 Kiel, 25.08.06

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 32.11.00 Ro / Bü

Entwurf einer Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (SüVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf der SüVO lehnen wir in der vorliegenden Form ab und bitten um umfassende Überarbeitung des Entwurfs. Die Umsetzung wird in der Praxis so nicht möglich sein. Wir sehen in der hohen Regelungsdichte einen Eingriff in die kommunale Entscheidungshoheit. Es sollte den Gemeinden auch weiterhin zugestanden werden, die übertragene Aufgabe der Abwasserbeseitigung eigenverantwortlich zu regeln.

I. Allgemeine Anmerkungen:

1. Mit dem Entwurf der SüVO werden verbindliche, sehr hohe Standards vorgegeben. Aber auch durch die Zunahme der Quantität der Beprobungen ist mit erheblichen Kosten zu rechnen, die auf die Kommunen und die Gebührenzahler zukommen werden.

Als Beispiel sei hier nur die Probeentnahme erwähnt: Gerade kleinere Kläranlagen werden vielfach von nebenberuflich tätigen bzw. ehrenamtlich tätigen Bürgermeistern oder Mitarbeitern des Bauhofes im Rahmen der bisherigen SüVO überwacht. Diese verfügen über einen „vereinfachten Klärwärterschein“. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wurden zumeist geringfügige Beschäftigungsverhältnisse begründet.

Die in der neuen SüVO vorgesehenen Arbeiten lassen sich von den nebenberuflich tätigen Klärwärtern kaum noch erfüllen (Genauerer unter den einzelnen Ziffern). Hier wäre im Ergebnis eine vollständige Professionalisierung mit hauptberuflichen Klärwärtern und entsprechenden Laborkräften und –ausrüstungen erforderlich. Die gesamte ehren-, bzw. nebenamtliche Struktur droht zerschlagen zu werden. Die Kosten würden um ein vielfaches steigen.

2. Der Aufwand konnte vom Ministerium nicht beziffert werden, uns vorliegende und schlüssige Berechnungen gehen von Mehrkosten in sechsstelliger Höhe bei größeren

Gemeinden mit Leitungsnetzen von rund 100 km aus. Dies summiert sich landesweit auf zweistellige Millionenbeträge auf.

Das für die hohen Anforderungen an Zustandserfassung und Überwachung erforderliche Geld fehlt für konkrete Sanierungsmaßnahmen.

3. Der Umfang der SüVO nebst Anhang würde sich vervielfachen. Im Rahmen der De-regulierung ist die Notwendigkeit einer Selbstüberwachungsverordnung kritisch zu überprüfen. Die Verpflichtung zur Anlagenüberwachung ist bereits durch § 85 a Absatz 1 Landeswassergesetz vorgegeben. Regelungen werden bereits durch die Betriebsgenehmigung der Kläranlage vorgegeben. Zudem sind auch über die Abwasserabgabe Steuerungsmöglichkeiten vorhanden. Zuletzt wird jeder Kläranlagenbetreiber auch unter der Androhung der Umweltstraftatbestände auf eine entsprechende Einhaltung der erforderlichen Standards achten.
4. Im Übrigen ist es völlig unverständlich, dass in Zeiten, in denen die Bürger mit höheren Steuern belastet werden und den Kommunen im Rahmen des Finanzausgleichs ohne ausreichende Kompensation 120 Mio. € entzogen werden sollen, eine derart kostenträchtige Regelung eingeführt werden soll. Keine Gemeinde könnte die Kosten aus dem Haushalt oder aus Rücklagemitteln vorschießen, um sich dann über die Abwassergebühren zu refinanzieren.
5. Wir erwarten, daß durch die SüVO wirklich nur die notwendigen Mindestanforderungen festgeschrieben werden. Die hohen Standards, die im Entwurf vorgesehen sind, übersteigen die Leistungsfähigkeit der Kommunen bei weitem. Auch ist zu fragen, ob die vorgesehene große Datensammlung, -auswertung und -weitergabe wirtschaftlich vertretbar und wasserrechtlich wirklich notwendig ist.
6. Zusammenfassend ist festzustellen, daß diese Verordnung den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus völlig entgegen läuft. Eine Verwaltungsvorschrift wird in § 4 SüVO bereits angekündigt. Auf Seite 4 der Begründung zur Novellierung wird eine flexible Handhabung durch Nachschieben weiterer Anhänge bereits erwähnt, wobei die Kommunen bereits jetzt zahlreiche statistische Meldungen an verschiedenste Institutionen vornehmen müssen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 4 Absatz 2 Satz 1:

Die Vorgabe, dass der Betriebsbericht auf EDV-Wege **zwingend** zu übermitteln ist, lehnen wir ab. Ebenso die Vorgabe, dass die Nachweise der Selbstüberwachung mit Mitteln der EDV festgehalten werden. Dieser Standard ist ggf. mit wesentlich höheren Kosten für die Abwasserbeseitigungspflichtigen verbunden, ohne dass das Ergebnis hierdurch verbessert wird. Es sollte hier kein Standard vorgegeben werden.

§ 4 Absatz 2 Satz 2

Die Vorlage von Zwischenberichten an die Untere Wasserbehörde sollte nur in besonders zu begründeten Ausnahmesituationen verlangt werden können.

§ 5

Es ist davon auszugehen, daß die geforderten Betriebsberichte in der Mehrzahl nur von entsprechenden Fachbüros erstellt werden können. Allein die Dokumentation der überprüften Abschnitte der Kanalisation und einer Klassifizierung der Darstellung sowie Darstellung von

Wartungs- und Reinigungsarbeiten und die Einzelaufführung von Störfällen werden selbst die Fachkräfte in mittelgroßen Gemeinden überfordern.

Auch zweifeln wir die Notwendigkeit einer solchen Berichtspflicht an, zumal die Berichte wiederum lediglich einer staatlichen Aufsichtsbehörde übersandt werden sollen, ohne daß ein genauer Zweck bestimmt wird. Zudem werden sich das Betriebstagebuch und der Betriebsbericht in vielen Punkten überschneiden, so daß Informationen doppelt geführt werden. Auch dieses stellt einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand dar.

§ 6

Hier ist eine Erläuterung hilfreich, was unter einer gleichwertigen Selbstüberwachung zu verstehen ist.

§ 7

Die OWi-Tatbestände werden auf fast alle Vorgaben der SüVO erheblich ausgeweitet, ohne dass die Tathandlung hinreichend bestimmt ist.

1. Die enorme Ausdehnung der Ordnungswidrigkeitentatbestände im Vergleich zur bisher geltenden SüVO wird abgelehnt. Gerade die Handlungen unter den Ordnungswidrigkeitentatbestand zu fassen, wenn Untersuchungen „nicht richtig“ oder „nicht vollständig“ durchgeführt werden, halten wir für problematisch, da es hier bereits an der rechtlichen Bestimmtheit fehlt. Es darf zudem bezweifelt werden, dass dieses Verhalten tatsächlich als Ordnungswidrigkeit geahndet werden sollte. Zudem wird es in der Praxis der Ordnungsbehörden kaum handhabbar sein.
2. Genauso wird die nicht „richtige“ Führung des Betriebstagebuchs als Ordnungswidrigkeit abgelehnt.
3. Ebenso lehnen wir es ab, die nicht termingerechte Vorlage des Betriebstagebuchs als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.
4. Ebenso wird die Ausdehnung der Ordnungswidrigkeiten auf fahrlässiges Handeln abgelehnt.

Es wird praktisch jede Nichterfüllung der SüVO als Ordnungswidrigkeit vorgesehen. Dieses kann nicht Sinn einer Ordnungswidrigkeitenvorschrift sein. Wir fordern hier eine Zurückführung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs auf ein sinnvolles und in der Praxis handhabbares Maß. Dies entspricht auch Deregulierungsaspekten.

Anhang 1:

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, warum die neue SüVO keine Unterscheidung zwischen belüfteten, unbelüfteten und technischen Anlagen vornimmt. Gerade in einigen Landesteilen sind die Teichkläranlagen noch weit verbreitet, so daß deren Besonderheiten berücksichtigt werden müssen. So sind die geforderten Kontrollmessungen von Art und Umfang zum Teil kaum möglich. Es fehlt zum Teil bereits an einem Stromanschluss an den Anlagen.

Anhang 1, Ziffer 2.1

Hier werden zusätzliche Kosten für Investitionen oder den Einsatz von Dritten entstehen, da vielfach keine Probeentnahmegерäte, z.B. für eine 2-Std-Mischprobe oder für eine zeit- bzw. mengenproportionale 24-Std-Mischprobe vorhanden sind.

Anhang 1, Ziffer 2.2

1. Die Durchflussmessungen sollen zu verschiedenen Tageszeiten sowie bei Trockenwetter und Niederschlagsperioden durchgeführt werden. Das führt zu höheren Personalkosten oder zu höheren Investitionskosten für eine fest installierte Messeinrichtung.
2. Der Einbau von Durchflussmesseinrichtungen (MID) wird bei kleinen Gemeinden mit Mischwassersystem zu Schwierigkeiten und Kostenerhöhungen führen, da meistens nicht ausreichende Messstrecken zur Verfügung stehen, bzw. solche Geräte überhaupt nicht vorhanden sind. Hier wären alternative Messpunkte wie „am letzten Pumpwerk“ o.ä. wünschenswert. Zudem sollte auch bei Mischwasseranlagen unter 1.000 Ew. eine Ermittlung des Abwasseranteils nach Frischwasserzählern zugelassen werden.
3. Zusätzliche Kosten werden auch durch die verbindlich vorgeschriebene Wartung einmal im Jahr entstehen.

Anhang 1, Ziffer 2.3

Durch die geforderten zusätzlichen und ergänzenden Messwertmitteilungen kommt es zu erheblich höheren Kosten infolge von mehr Personaleinsatz, Anschaffung von zusätzlichen Mess- und Analysegeräten, Mehrverbrauch an Betriebsstoffen und den zusätzlich nötigen Einsatz von externen Laboren, eventuell sind auch bauliche Erweiterungen im Laborbereich erforderlich. Messungen, die nach geltender SüVO vierteljährlich vorgenommen müssen, sollen zukünftig monatlich stattfinden. Es sollte geprüft werden, diese Maßstäbe wieder auf ein gesundes Maß zu reduzieren.

Anhang 1, Ziffer 3

Auch hierbei entstehen erhebliche zusätzliche Kosten durch zusätzliche Aufwendungen für das Betriebspersonal oder den zusätzlichen Einsatz von Dritten.

Anhang 2:

Anhang 2; Ziffer 1.2

1. Es besteht ein Widerspruch zwischen dem Text, nach dem eine optische und eine Dichtheitsprüfung durchzuführen ist und der Tabelle „Prüfverfahren“, nach der die Verfahren alternativ wählbar sind. Wir sprechen uns für eine alternative Prüfung aus, da die Dichtheitsprüfung wesentlich aufwendiger ist. Zudem gilt es zu berücksichtigen, daß eine Dichtheitsprüfung von Schächten sehr aufwendig und teuer ist. Große Probleme sind hier bei der Regenwasserkanalisation in Zusammenhang mit den sogenannten „Bürgermeisterkanälen“ zu erwarten, wo Anschlüsse häufig nicht feststellbar sind.

Zudem ist eine Dichtheitsprüfung von in Betrieb befindlichen Anlagen technisch teilweise überhaupt nicht durchführbar und wenn, dann nur mit einem mit sehr hohen Kosten verbundenen unverhältnismäßigem Aufwand. Eine Sichtkontrolle ist wesentlich einfacher und damit kostengünstiger möglich.

2. Wir erwarten für die Wiederholungsprüfungen längere Übergangsfristen. Denn zunächst müssen die Gemeinden ihr Kanalnetz sanieren, bevor diese Prüfung sinnvoll

erscheint. Die Frist für den Abschluss der erstmaligen Prüfung für Schmutz- und Mischwasserkanalisationen sollte auf 10 Jahre verlängert werden.

3. Zudem sind in vielen Kommunen in den vergangenen Jahren bereits Untersuchungen vorgenommen worden, die den derzeitigen Zustand dokumentieren. Hier eine Wiederholungsprüfung innerhalb von 5 Jahren zu fordern, wenn z.B. eine Untersuchung erst 2 Jahre zurückliegt, ist eine der Tabelle 1 widersprechende Forderung. Hier sollte eine Ausnahme geschaffen werden:

„Die Wiederholungsprüfungen für Schmutz- und Mischwasserkanalisationen sind erstmalig innerhalb von XXX Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen, es sei denn, es liegt eine Prüfung vor, die nicht älter als XXX Jahre ist.“

4. Die Auswertung der optischen Untersuchung / Dichtheitsprüfung sollte auch durch anerkannte gleichwertige Verfahren zugelassen werden, insbesondere, wenn Daten bereits vorhanden sind (z.B. ISYBAU-Format). Es könnten auch die „Arbeitshilfen Abwasser“ (Planung, Bau und Betrieb von abwassertechnischen Anlagen in Liegenschaften des Bundes (RBBau) Berücksichtigung finden, das mit dem Stand März 2006 wesentlich aktueller ist als das DWA-Merkblatt M 149 (Stand 1999!). Ausschließlich M 149 vorzuschreiben, lehnen wir ab.

Anhang 2; Ziffer 1.4

Die verbindliche Einführung eines Kanalkatasters halten wir unter Finanzierungsaspekten für problematisch. Es kann allenfalls empfohlen werden, dieses auf freiwilliger Basis zu erstellen. Gerade in kleinen Gemeinden kann der Leitungsverlauf auch ohne weiteres anhand der Kanaldeckel nachvollzogen werden. Bisher wurde in vielen Gemeinden so verfahren, dass

- im Rahmen der Unterhaltung die zu inspizierenden Leitungen nach Alter und Verkehrsbelastung ausgesucht werden
- die Mittel eingeworben,
- die Inspektion durchgeführt und
- in den folgenden Jahren die Schäden behoben wurden.

Dieses Verfahren hat sich bewährt und konnte mit den Mitteln, die der Abschreibungsrücklage zugeführt wurden, auch durchgeführt werden. Mit der neuen SüVO und den darin enthaltenen Zeitvorgaben kommen auf die Kommunen jedoch erhebliche Untersuchungskosten zu. Diese Mittel sind weder in der mittelfristigen Finanzplanung noch im Investitionsplan der Kommunen vorgesehen. Nach Angaben unserer Mitglieder werden die Ausgaben – je nach Besiedelungsdichte einen nennenswerten Teil des Verwaltungshaushaltes einer Gemeinde betragen. Auf jeden Fall ist ein Übergangszeitraum von mindestens 10 Jahren erforderlich, um die Belastungen auf mehrere Haushaltsjahre angemessen zu verteilen.

Anhang 2; Ziffer 3

1. In Zeiten der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung ist die Vorlage der detaillierten Betriebsberichte in der vorgesehenen Form stark zu hinterfragen.
2. Beim ersten Betriebsbericht sind einmal alle Angaben zu dokumentieren, danach sollten regelmäßig jährlich nur noch alle Änderungen und Ergänzungen dokumentiert werden.

Alles in allem wird hier nicht, wie in dem Anschreiben des MLUR dargelegt, beabsichtigt, dass Betreiber von Abwasseranlagen ein **Mindestmaß** an Kontrollmessungen und Aufzeich-

nungen vornehmen, um den **ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlagen** gewährleisten zu können, sondern weit darüber hinaus eine Berichts- und Prüfungspflicht entwickelt, die zu einem enormen Aufwand und erheblichen Kosten führen werden.

Wenn die Selbstüberwachung in erster Linie dem Betreiber der Abwasseranlagen selbst dienen soll, dann sollte dieser auch selbst – im Rahmen der schon bestehenden gesetzlichen Vorgaben – bestimmen dürfen, wie er seinen Betrieb führen möchte. Ein standardisiertes und formalisiertes Prüfungs- und Berichtsverfahren ist hier nicht zielführend.

In Deutschland haben wir seit Jahren eine der besten Abwasserentsorgungen in Europa. Die Kommunen haben bewiesen, dass sie die Aufgabe Abwasserentsorgung verantwortlich durchführen können. Regulierende staatliche Eingriffe bedürfen daher einer besonderen Rechtfertigung und müssen angemessen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Landesgeschäftsführer